

1948

1948: ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE



Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Das Jahr 1998 gibt mehrfach Anlaß, sich mit der bisherigen Entwicklung der Menschenrechte und des Menschenrechtsschutzes auseinanderzusetzen: 50 Jahre „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, 40 Jahre Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch Österreich und 5 Jahre „Welt-Menschenrechtskonferenz“.

Bis ins 20. Jahrhundert hinein war die Verwirklichung und der Schutz von Menschenrechten, die zunächst in der Tradition der Französischen Revolution als politische Rechte und als Freiheitsrechte verstanden wurden, eine innerstaatliche Angelegenheit. Erst die Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs und der Greuel des Nationalsozialismus führten zu der Überzeugung, daß es einerseits eines international verbindlichen Menschenrechtskataloges bedürfe, um die grundlegenden Rechte und die Würde der Menschen zu schützen, und daß andererseits auch der internationale Völkerfriede und die Demokratie auf der Anerkennung und Wahrung der Menschenrechte beruhen.

Mit der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ durch die Generalversammlung der UNO am 10. Dezember 1948 wurde erstmals die Unteilbarkeit und die Universalität der Menschenrechte international anerkannt. Seitdem hat sich der Katalog der Menschenrechte ständig erweitert, und auch das Instrumentarium zu ihrem Schutz wurde wesentlich weiterentwickelt. In Anlehnung an die Menschenrechtsaktivitäten der UNO sind regionale Menschenrechtskonventionen und -institutionen geschaffen worden, die auf die spezifischen historischen und politischen Bedingungen ihrer Mitgliedsstaaten eingehen, wie zum Beispiel die Europäische und die Amerikanische Menschenrechtskonvention und die Afrikanische Charta der

Menschenrechte und der Rechte der Völker.

Auch für die Formulierung der Europäischen Menschenrechtskonvention waren die Erfahrungen des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs prägend. Freiheitsrechte, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Schutz vor Diskriminierung stehen daher im Mittelpunkt der Konvention. Durch die Schaffung einer Menschenrechtskommission und eines Gerichtshofes für Menschenrechte wird auch ein rechtliches Vorgehen gegen Menschenrechtsverletzungen ermöglicht (beide Institutionen werden 1998 zum Gerichtshof für Menschenrechte zusammengelegt). Die effektive Verfolgung und Prävention von Menschenrechtsverletzungen ist ein zentraler Punkt in der aktuellen Diskussion. Trotz aller Fortschritte bei der Entwicklung neuer Menschenrechtsstandards und der Durchsetzung von Maßnahmen zu deren Kontrolle muß nämlich festgestellt werden, daß nach wie vor weltweit Menschenrechtsverletzungen begangen werden.

Der erste Text von Manfred Nowak befaßt sich daher nicht nur mit der bisherigen Entwicklung der Menschenrechte, sondern vor allem auch mit notwendigen weiteren Schritten, die zum Teil bereits auf der Welt-Menschenrechtskonferenz in Wien thematisiert, jedoch noch nicht umgesetzt wurden. Der zweite Text stellt die Arbeit des Europarates vor als einer zentralen zwischenstaatlichen Organisation, die sich für den Schutz der Menschenrechte einsetzt. Die Effektivität des Menschenrechtsschutzes beruht aber nicht allein auf staatlichen und internationalen, sondern ebenso auf der Arbeit von nichtstaatlichen Organisationen (NGOs), mit deren wesentlichen Aufgaben und Arbeitsfeldern sich der abschließende Text befaßt.

ENTWICKLUNGSLINIEN UND PERSPEKTIVEN DER MENSCHENRECHTE

MANFRED NOWAK

Obwohl die Metapher der drei Generationen suggeriert, daß die jeweils spätere die frühere Generation abgelöst habe, ist sie gut geeignet, die Komplexität dessen, was wir heute mit dem Begriff der Menschenrechte verbinden, anschaulich zu machen. Auch zeigt sie deutlich die Dialektik der menschenrechtlichen Entwicklungen in den letzten beiden Jahrhunderten auf. Hinter jeder Generation stehen konkrete historische, politische und ideologische Erfahrungen sowie ideengeschichtliche Begründungen.

Die erste Generation der Menschenrechte geht auf die rationalistische Naturrechtslehre des 17. und 18. Jahrhunderts zurück. Mit der Herauslösung des Individuums aus dem mittelalterlichen Weltbild setzte sich zum ersten Mal die Idee durch, daß der Mensch auf Grund seines Menschseins angeborene und unveräußerliche Rechte gegenüber anderen Men-

Drei
Generationen der
Menschenrechte

schen, der Gesellschaft und dem Staat habe. Dieses Konzept der bürgerlichen und politischen Rechte wurde in den bürgerlichen Revolutionen gegenüber Absolutismus und Feudalismus erkämpft und fand seinen ersten Niederschlag in den Dokumenten der französischen und amerikanischen Revolutionen des späten 18. Jahrhunderts. Während die politischen Rechte auf dem antiken Freiheitsbegriff der Teilnahme an der staatlichen Willensbildung beruhen, sind die bürgerlichen Rechte von der liberalen Vorstellung einer Freiheit vor staatlichen Eingriffen geprägt. Typische politische Rechte sind die Teilnahme an den Basisversammlungen der Französischen Revolution, das Konzept des free government, wie es sich in den amerikanischen Verfassungen herausgebildet hat, das Wahlrecht, das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern und die Vereins- und Versammlungsfreiheit. Dem gegenüber steht im Zentrum der bürgerlichen Freiheitsrechte die Privatheit des Individuums, die Rechte auf Leben, persönliche Freiheit und Integrität, die Religions- und Meinungsfreiheit oder das Recht auf Privateigentum. Dieses klassische Menschenrechtskonzept der Aufklärung hat sich im Zuge der nationalstaatlichen Entwicklung des 19. Jahrhunderts in faktisch allen europäischen Verfassungen niedergeschlagen.

Die zweite Generation der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte geht auf die sozialen Bewegungen des 19. Jahrhunderts zurück und hat ihre Wurzeln in der Marxschen Kritik am klassisch-bourgeois Menschenrechtsmodell, in dessen Zentrum das Recht auf Privateigentum stand. Es handelt sich hierbei um eine Antithese zum klassischen Menschenrechtskonzept: Statt der Freiheit vom Staat wurde die Freiheit durch den Staat propagiert, statt der Trennung von Staat und Gesellschaft im liberalen Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts wurde die Einheit von Staat und Gesellschaft, also die Aufhebung dieses Widerspruchs, angestrebt. Wirkliche Menschenrechte für alle könnten nicht dadurch verwirklicht werden, daß der Staat sie dem freien Spiel der gesellschaftlichen Kräfte in einer staatseingriffsfreien Sphäre überläßt, sondern nur durch staatliche Maßnahmen, die am Ziel der gleichen Freiheit aller orientiert sind. Typische wirtschaftliche Rechte sind die Rechte auf Arbeit oder gerechte Arbeitsbedingungen, das Streikrecht und die Gewerkschaftsfreiheit; typische soziale Rechte die Rechte auf soziale Sicherheit, Wohnung, Unterkunft, Nahrung oder Gesundheit; typische kulturelle Rechte die Rechte auf Bildung und Teilnahme am kulturellen Leben. Ihren ersten historischen Niederschlag fand diese zweite Generation der Menschenrechte in der russischen Verfassung 1918 und der Weimarer Verfassung 1919.

Auch in Österreich versuchte die Sozialdemokratie beim Übergang vom liberalen Rechtsstaat der Monarchie zum demokratischen Verfassungsstaat der Republik, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in der Verfassung zu verankern. Wegen des nachhaltigen Widerstands der bürgerlichen Parteien einigte man sich jedoch auf den Kompromiß, den liberalen Grundrechtskatalog des Jahres 1867 vorläufig in die republikanische Verfassung zu übernehmen. Trotz verschiedener Versuche im Rahmen der Grundrechtsreform, den österreichischen Grundrechtskatalog zu erweitern, gilt dieses Provisorium des Jahres 1920 allerdings noch immer.

Mit dem Kalten Krieg hat sich der ideologische Gegensatz der beiden ersten Menschenrechtsgenerationen weiter verhärtet. Während in den Verfassungen sozialistischer Staaten den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten deutliche Priorität eingeräumt wurde, beschränken sich die Grundrechtskataloge westlicher Industriestaaten, von wenigen Ausnahmen wie Spanien, Portugal, Italien oder den Niederlanden abgesehen, im wesentlichen auf die klassischen bürgerlichen und politischen Rechte der ersten Generation.

Während sich die beiden ersten Generationen auf der nationalstaatlichen Ebene entwickelt haben, ist die dritte Generation der sogenannten Solidaritätsrechte ein Produkt der internationalen Beziehungen nach dem Zweiten Weltkrieg. Die historischen und philosophischen Wurzeln liegen vor allem im afrikanischen Bereich und stehen im engen Zusammenhang mit dem Dekolonialisierungsprozeß. Im Zentrum der dritten Generation steht daher das Selbstbestimmungsrecht der Völker, wie es in Artikel 1 der beiden UNO-Menschenrechtspakte niedergelegt wurde. Auch bei den anderen Rechten der dritten Generation handelt es sich um kollektive Rechte der Völker auf Gleichheit, auf Frieden, auf eine gesunde und menschenwürdige

DIE DREI GENERATIONEN (DIMENSIONEN) DER MENSCHENRECHTE

• Bürgerliche/zivile und politische Rechte	Freiheit vor staatlichen Eingriffen (Freiheit vom Staat) Freiheit, an öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen (Freiheit zum Staat)
• Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	Freiheit und Gleichheit durch positive staatliche Handlungen
• Solidaritätsrechte Rechte der Völker	Freiheit durch kollektive (internationale) Befreiung

Umwelt oder auf Entwicklung. Die wichtigste Rechtsquelle dieser Solidaritätsrechte ist die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker, die 1981 im Rahmen der Organisation für Afrikanische Einheit angenommen wurde. Auf universeller Ebene sind diese Rechte der Völker, die sich an andere Völker beziehungsweise an die internationale Gemeinschaft richten, weiterhin sehr umstritten und nur zum Teil als Menschenrechte anerkannt. Das gilt insbesondere für das Recht auf Entwicklung, das zwar 1986 in einer eigenen Deklaration der Vereinten Nationen anerkannt wurde, jedoch auf starken Widerstand der meisten westlichen Industriestaaten stieß und von den Vereinigten Staaten ausdrücklich abgelehnt wurde.

Ungeachtet tiefgreifender philosophischer, ideologischer und rechtstheoretischer Unterschiede im Hinblick auf die genannten drei Generationen der Menschenrechte hat sich in der internationalen Diskussion zunehmend das Dogma der Unteilbarkeit und Interdependenz aller Menschenrechte durchgesetzt. Denn ohne das kulturelle Recht auf Bildung oder zumindest auf Alphabetisierung ist das bürgerliche Recht der Meinungs- und Informationsfreiheit im Ergebnis wertlos. Solange der Staat nicht durch eine entsprechende Wohnbaupolitik das soziale Recht aller auf Wohnung garantiert, steht das bürgerliche Recht des Schutzes des Hausrechts nur einer privilegierten Minderheit zu. Auch umgekehrt wird zunehmend betont, daß ein ausreichender Schutz bürgerlicher und politischer Rechte der beste Garant gegen Armut und Hunger sei. Schließlich wird im Hinblick auf die dritte Generation die These vertreten, daß der beste Schutz der Rechte der ersten und zweiten Generation auf der innerstaatlichen Ebene wenig nützt, solange die Rechte der Völker auf der zwischenstaatlichen Ebene nicht verwirklicht sind.

Die drei „P“ des internationalen Menschenrechtsschutzes: Promotion, Protection und Prevention

Bis zum Zweiten Weltkrieg war die Frage der Menschenrechte eine ausschließlich innerstaatliche Angelegenheit. Wie die Staaten ihre eigenen Bevölkerungen behandelten, wurde als Ausdruck staatlicher Souveränität begriffen. Das Völkerrecht interessierte sich für die Rechte der Individuen nur im Rahmen internationaler Beziehungen, das heißt beispielsweise für die Rechte von Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten. Erst die schrecklichen Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus haben diesbezüglich zu einem Umdenken der internationalen Gemeinschaft geführt. Deswegen wurde die Frage der Menschenrechte in der Satzung der Vereinten Nationen als eine der wichtigsten Aufgaben der Weltgemeinschaft anerkannt. Diesem Grundsatz stand allerdings das Prinzip der Nichteinmischung in innerstaatliche Angelegenheiten als gleichberechtigt gegenüber. Die Geschichte des internationalen Menschenrechtsschutzes seit 1945 ist daher von einem ständigen Konflikt zwischen der nationalen Souveränität und der Legitimität internationaler Maßnahmen zum Schutz des Individuums geprägt. Die Entwicklung dieses Konfliktes und die schrittweise Zurückdrängung des Dogmas der nationalen Souveränität läßt sich anschaulich mit den folgenden Perioden illustrieren, an deren Ende die beiden bisherigen Weltkonferenzen über Menschenrechte stehen.

**Die Periode
der Förderung
(„Promotion“) der
Menschenrechte**

Die Satzung der Vereinten Nationen spricht nicht vom Schutz, sondern nur von der Förderung der Menschenrechte: Zur Zeit des Kalten Krieges scheiterten daher Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte gegenüber den betreffenden Regierungen am Dogma der Nichteinmischung in innerstaatliche Angelegenheiten. Abgesehen von der Europäischen Menschenrechtskonvention, die bereits 1950 ein völkervertragsrechtliches System eines gerichtlichen internationalen Menschenrechtsschutzes im Rahmen des Europarats etabliert hatte, beschränkten sich die Aktivitäten internationaler Organisationen daher im wesentlichen auf Maßnahmen der menschenrechtlichen Bildungsarbeit und der Schaffung eines entsprechenden Menschenrechtsbewußtseins durch Seminare, Experteneinsätze und sogenannte beratende Dienste. Daneben wurden verschiedene menschenrechtliche Verträge ausgearbeitet, die ihrerseits die Grundlage für internationale Schutzmaßnahmen gegenüber den Vertragsstaaten dieser Konventionen bildeten. Abgesehen von der freiwilligen Unterwerfung unter eine internationale Kontrolle auf Grund menschenrechtlicher Verträge wurde das Dogma der nationalen Souveränität bis Ende der sechziger Jahre nur in zwei Fällen durchbrochen: dem System der Apartheid im südlichen Afrika und in den von Israel 1967 besetzten Gebieten. Das Jahr 1968, in dem die erste Weltkonferenz der Vereinten Nationen über Menschenrechte in Teheran stattfand, ist nicht nur symbolisch für den „Prager Frühling“ und die westeuropäische Studentenbewegung, sondern auch für den Übergang von der bloßen Förderung zum Schutz der Menschenrechte auf universeller Ebene.

**Der interna-
tionale Schutz
(„Protection“) der
Menschenrechte**

Auf der Basis der Erfahrungen mit Südafrika und Israel hat die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen Ende der sechziger Jahre erstmals die Legitimität des internationalen Schutzes von Individuen gegenüber systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen anerkannt. Mit dem Sturz der chilenischen Regierung Allende im September 1973 wurde dieses neue Konzept einer ersten Bewährungsprobe unterzogen. Gegen den vehementen Widerstand des Pinochet-Regimes setzte die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen eine eigene Arbeitsgruppe zur Überwachung der Menschenrechte in Chile ein und trug damit wesentlich zur zunehmenden Isolierung dieser Militärdiktatur bei. In den späten siebziger und achtziger Jahren wurden sodann eine Fülle internationaler Schutzmechanismen und -verfahren auf universeller und regionaler Ebene, zum Teil auf völkervertragsrechtlicher Basis, zum Teil auf der Grundlage der Satzung der Vereinten Nationen entwickelt. Seit dem Ende des Kalten Krieges hat auch der UNO-Sicherheitsrat im Rahmen friedenserhaltender oder friedensstiftender Operationen den Menschenrechten zunehmende Aufmerksamkeit gewidmet. Typische Beispiele sind El Salvador, Kambodscha, Somalia, der Irak und das frühere Jugoslawien. Auch im Rahmen der Organisation Amerikanischer Staaten, der Organisation für Afrikanische Einheit und der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa wurde eine Fülle menschenrechtlicher Schutzmechanismen entwickelt. Dessen ungeachtet werden die Menschenrechte in einer großen Anzahl von Staaten weiterhin systematisch und gröblich verletzt. Es stellt sich daher die berechtigte Frage, welcher Wert diesen vielfältigen Verfahren und Mechanismen des internationalen Menschenrechtsschutzes in der Praxis zukommt.

**Die Verhütung
(„Prevention“) von
Menschenrechts-
verletzungen**

Die traditionellen Menschenrechtsschutzmechanismen beruhen auf dem System, daß nach erfolgter Menschenrechtsverletzung durch internationale Beschwerde- oder Untersuchungssysteme die Fakten ermittelt und die Verantwortlichkeit der betreffenden Staaten festgestellt werden. Für das Opfer der Menschenrechtsverletzungen erweist sich dieses langwierige Verfahren meist jedoch als wenig hilfreich, und auch die abschreckende Wirkung auf zukünftige Menschenrechtsverletzungen läßt in der Regel zu wünschen übrig. Solange keine effektiven Durchsetzungsmaßnahmen gegen die Interessen der betroffenen Regierungen eingeführt werden, steht der internationale Menschenrechtsschutz primär auf dem Papier. Aus diesem Grund hat die Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 der Idee der Prävention besondere Bedeutung beigemessen. Während in den siebziger und achtziger Jahren klassische Militärregime, insbesondere in Lateinamerika, für die meisten systemati-

schen Menschenrechtsverletzungen verantwortlich waren, sind heute ethnische, religiöse und politische Konflikte, die nicht selten zu Bürgerkriegen oder internationalen Auseinandersetzungen führen, die wichtigste Ursache für grobe und systematische Menschenrechtsverletzungen. Aus diesem Grund sind Frühwarnsysteme und ähnliche Präventionsmaßnahmen die große Herausforderung an den internationalen Menschenrechtsschutz der neunziger Jahre.

Im Bereich der Folterbekämpfung hat sich bereits in den achtziger Jahren ein weitgehend effektives System der Prävention herausgebildet. Ausgehend von der Erfahrungstatsache, daß die meisten Folterungen und Mißhandlungen dann geschehen, wenn Personen ohne jeglichen Zugang zur Außenwelt in Haft gehalten werden, hat der Europarat 1987 mit der Verabschiedung der Europäischen Konvention zur Verhütung der Folter ein präventives Besuchssystem eingerichtet. Ein unabhängiges Expertenkomitee hat das Mandat, unangemeldete Besuche in allen Haftanstalten in den Vertragsstaaten, das heißt nicht nur in den Gefängnissen, sondern auch in Polizeigefangenenhäusern, psychiatrischen Anstalten, Militärgefängnissen etc., durchzuführen. Am Ende dieser Besuche wird ein ausführlicher Bericht erstellt, und den jeweiligen Staaten werden Empfehlungen zur Verbesserung ihres Haftsystems gegeben. In der Praxis haben diese Empfehlungen in Staaten wie Österreich oder Großbritannien zu seit langem erforderlichen Verbesserungen des Rechtsschutzes inhaftierter Personen geführt, und die bloße Tatsache, daß eine Haftanstalt jederzeit von einer internationalen Expertenkommission besucht werden kann, hat zur Verminderung von Mißhandlungen beigetragen.

Perspektiven der Menschenrechte nach der Wiener Weltkonferenz 1993

Im Vorfeld der Wiener Weltkonferenz ist die Universalität der Menschenrechte von einer Reihe islamischer und sozialistischer Staaten wie Syrien, Pakistan, Iran, Indonesien, China oder Kuba mit zunehmender Vehemenz in Frage gestellt worden. Die Menschenrechte wurden als Produkt des christlichen Abendlandes dargetan, das im Zuge eines neuen menschenrechtlichen Kulturimperialismus anderen Völkern und Kulturen oktroyiert werden sollte. Wenn die Forderung nach mehr Betonung kultureller Eigenständigkeiten oder regionaler Besonderheiten von indigenen Völkern oder demokratisch legitimierten Regierungen des Südens kommt, sollte sie den Regierungen des Nordens tatsächlich zu denken geben. In der Tat werden im Rahmen der Wirtschaftskooperation oder Entwicklungszusammenarbeit nicht selten einseitige Modelle des Nordens auf andere Kulturen übertragen und durch ökonomische Großprojekte ganze Völker entwurzelt. Bei der Wiener Weltkonferenz wurde diese Kritik jedoch am lautesten von diktatorischen Regimen vertreten, die für massive und systematische Menschenrechtsverletzungen an ihren eigenen Bevölkerungen verantwortlich sind. In Wahrheit war das Thema der Universalität der Menschenrechte daher vorgeschoben, um die Legitimation des internationalen Menschenrechtsschutzes zu schwächen. Nach langwierigen Verhandlungen konnte in der Wiener Erklärung insofern ein Kompromiß gefunden werden, als den kulturellen und regionalen Besonderheiten ein breiterer Raum eingeräumt wurde. Generell wurde jedoch die Universalität aller Menschenrechte und die Legitimität ihres internationalen Schutzes in Wien ausdrücklich außer Streit gestellt. Seit der Wiener Weltkonferenz kann sich also kein Staat mehr gegenüber Vorwürfen grober Menschenrechtsverletzungen in legitimer Weise mit dem Argument zur Wehr setzen, dies stelle einen unzulässigen Eingriff in innerstaatliche Angelegenheiten dar.

Die Menschenrechte der Frauen sind eines jener Themen, die nicht nur die vielfältigen Parallelveranstaltungen nichtstaatlicher Organisationen, sondern auch die offizielle Konferenz dominiert haben. Frauenrechte wurden voll in den sogenannten Mainstream des Menschenrechtsschutzes integriert und damit aus einer gewissen Isolierung befreit. Besonders bedeutsam ist, daß im Bereich der Menschenrechte von Frauen mit einem Dogma des internationalen Menschenrechtsschutzes gebrochen wurde: dem Grundsatz, daß die Staaten nur für Menschenrechtsverletzungen staatlicher Organe verantwortlich sind. Mit der Aner-

kennung der privaten, insbesondere familiären Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung wurde die Verantwortung der Regierungen für ein in allen Staaten der Welt verbreitetes Phänomen der Unterdrückung der Frauen hervorgehoben.

Quasi als Gegenleistung für die Annahme der Wiener Erklärung durch Konsens von 171 Staaten wurde den Industriestaaten die Bekräftigung des Asylrechts abgerungen. Das ist insofern von großer Bedeutung, als in einer Zeit der wachsenden Xenophobie und der Zunahme des Rassismus das Asylrecht in allen europäischen Staaten drastisch beschnitten wurde. Es wird nun vor allem an den Regierungen des Südens, den nichtstaatlichen Organisationen und den Oppositionsparteien Europas liegen, die Durchsetzung der in Wien besprochenen Trendwende in der Asylpolitik einzufordern.

Die wichtigste und zukunftsweisendste Errungenschaft der Wiener Weltkonferenz ist die universelle Anerkennung des Menschenrechts auf Entwicklung und dessen Verbindung mit dem Konzept einer menschenrechtlich determinierten Entwicklungszusammenarbeit. A priori scheinen diese beiden Konzepte unvereinbar zu sein. Der Süden verband mit dem Recht auf Entwicklung traditionellerweise die Forderung nach einer neuen Weltwirtschaftsordnung und einer radikalen Umgestaltung der Terms of Trade auf der Basis der souveränen Gleichheit aller Staaten, was von den Industriestaaten bisher vehement abgelehnt wurde. Im Gegenzug betreiben die Industriestaaten seit der Mitte der achtziger Jahre eine Politik der menschenrechtlich konditionierten Entwicklungszusammenarbeit. Die Staaten des Südens sollten erst dann in den Genuß wirtschaftlicher Kooperation kommen, wenn sie sich zu den Konzepten der pluralistischen Demokratie, des Rechtsstaates nach westlichem Vorbild und des Schutzes der Menschenrechte bekannt haben. Diesem vom Norden oktroyierten Konzept des „good governance“ haben sich die meisten Regierungen des Südens bisher aus verständlichen Gründen widersetzt. Auf der Wiener Weltkonferenz scheint durch die Symbiose dieser beiden antagonistischen Konzepte ein Ausweg aus der Krise der Menschenrechte und der Krise der Entwicklungspolitik zumindest theoretisch gefunden zu sein. Entwicklung wird nicht mehr primär im ökonomischen Sinn verstanden, sondern langfristig mit der Verwirklichung aller Menschenrechte, das heißt der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Rechte ebenso wie der bürgerlichen und politischen Rechte und der Solidaritätsrechte der dritten Generation, gleichgesetzt. Die große Herausforderung an die bilaterale und multilaterale Entwicklungszusammenarbeit der neunziger Jahre besteht daher darin, sinnvolle Kooperationsprojekte auszuarbeiten, welche die Grundlagen für die Schaffung langfristiger demokratischer, rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Strukturen gewährleisten.

Die hochgesteckten Erwartungen der Wiener Weltkonferenz können allerdings nur dann realisiert werden, wenn die Weltgemeinschaft bereit ist, entsprechende organisatorische Voraussetzungen für die internationale Durchsetzung und Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte zu schaffen. Eine an den Menschenrechten orientierte Entwicklungsphilosophie wird nur dann zum Erfolg führen, wenn die bisherigen Organe, Verfahren und Strukturen der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Vereinten Nationen einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen durch eine menschenrechtliche Entwicklungsagentur mit umfassenden Kompetenzen ersetzt werden. Die vielfältigen Schutzmechanismen, die im Laufe der siebziger und achtziger Jahre auf universeller und regionaler Ebene entwickelt wurden, bleiben so lange weitgehend wirkungslos, als die Regierungen nicht gezwungen werden, sich den Entscheidungen dieser Organe zu fügen. Es wird daher notwendig sein, die bestehenden Sanktionensysteme auszubauen und die Instrumente der Friedenssicherung stärker als bisher mit jenen des Menschenrechtsschutzes zu verbinden. Grobe und systematische Menschenrechtsverletzungen stellen eine nachhaltige Bedrohung des Friedens dar und sollten daher bereits im Frühstadium zu entsprechenden Sanktionen des UNO-Sicherheitsrates führen.

Besonders wichtig ist jedoch die Schaffung geeigneter präventiver Strukturen und Verfahren zur Verhütung von schweren Menschenrechtsverletzungen und zur frühzeitigen Bekämpfung ihrer Ursachen. Die leidvollen Erfahrungen im früheren Jugoslawien und in vielen an-

deren Gebieten mit ethnischen, religiösen und rassistischen Konflikten hätten verhindert werden können, wenn die Staatengemeinschaft rechtzeitig auf die warnenden Stimmen nicht-staatlicher Organisationen und der Wissenschaft reagiert hätte. Es bleibt zu hoffen, daß der auf der Wiener Weltkonferenz nachdrücklich geforderte und in der Zwischenzeit von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossene Hochkommissär für Menschenrechte das geeignete Organ sein wird, rechtzeitig auf künftige Konflikte und sonstige Bedrohungen der Menschenrechte hinzuweisen und durch schnelle und effektive Maßnahmen die Eskalierung solcher Konflikte zu verhindern.

Aus: Nowak, Manfred: Entwicklungslinien und Perspektiven der Menschenrechte, iwv-Publikationen 3/1994, Wien 1994, S. 12–16.

EUROPA UND DIE MENSCHENRECHTE

JOHANNES VAN DER KLAUW

Der Europarat hat auf dem Gebiet der Menschenrechte Schutz- und Überwachungsmechanismen geschaffen, die bislang auf der Welt unübertroffen sind. Gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention wird der Schutz der Menschenrechte durch zwei eigens dafür eingesetzte Organe gesichert: die Europäische Menschenrechtskommission und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. (Anm.d.Red.: Im Herbst 1998 werden die Europäische Menschenrechtskommission und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zusammengelegt, um das Verfahren der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen zu straffen.) Die Arbeit beider Gremien hat sich in bezug auf Individualbeschwerden, die von einem einzelnen, einer Personenvereinigung oder einer nichtstaatlichen Organisation gegen einen Vertragsstaat der Konvention erhoben werden können, als erfreulich wirkungsvoll erwiesen. So haben die vom Gerichtshof gefällten Urteile für den betroffenen Staat grundsätzlich Bindungskraft. Daß sie in der Praxis auch durchgesetzt werden, darüber wacht das Ministerkomitee des Europarats. Eher ernüchternd fällt dagegen eine Bilanz der Behandlung und des Ausgangs von Staatenbeschwerden aus. Ein gegen die Türkei Anfang der achtziger Jahre angestrebtes Verfahren, um nur ein Beispiel zu nennen, hat zu keiner befriedigenden Lösung und zu keiner Reaktion von seiten der Türkei geführt.

Europarat

Dem Europarat kommt das Verdienst zu, auf dem Gebiet der Normensetzung eine Vorreiterrolle übernommen zu haben. So wurde die Europäische Menschenrechtskonvention durch weitere Schutzinstrumente wie die Konvention zur Verhütung von Folter, das 6. Zusatzprotokoll über die Abschaffung der Todesstrafe, das Übereinkommen über den Schutz personenbezogener Daten oder die Europäische Sozialcharta ergänzt. Der Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat seinerseits in wegweisenden Entscheidungen die Durchsetzung der Menschenrechte vorangetrieben. Zu den Problemstellungen, mit denen er befaßt war, zählten die Verletzung der Rechte von Gefangenen; die Prügelstrafe in Schulen; die Länge gerichtlicher Verfahren, insbesondere die Dauer der Untersuchungshaft; die Auslieferung von Personen in ein Land, in dem die Todesstrafe angewandt wird; der Schutz der Privatsphäre Homosexueller; Verletzungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung; das Abhören von Telefongesprächen; Eingriffe in die soziale Sicherheit; Fragen der Einwanderung und des Aufenthaltsrechts. /.../

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates bietet ein Forum für politische Diskussionen und trägt mit ihren Initiativen maßgeblich dazu bei, die Zusammenarbeit in Europa und den Schutz der Menschenrechte voranzutreiben. Die Empfehlungen der Versammlung an das Ministerkomitee waren in der Vergangenheit wiederholt Ausgangspunkt für Maßnahmen des Europarats auf dem Gebiet der Menschenrechte, wobei einschränkend anzumerken ist, daß in politisch sensiblen Bereichen die Initiativen der Versammlung bisweilen ins Leere laufen. Eine Entschließung der Parlamentarischen Versammlung zur

WICHTIGE MENSCHENRECHTSDOKUMENTE

- **Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK):** Verabschiedet durch die Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) im November 1969, in Kraft seit 1978. Die regionalen Menschenrechtskonventionen (s.a. Afrikanische Charta für Menschenrechte und Europäische Menschenrechtskonvention) sind inhaltlich den UNO-Konventionen ähnlich, ihre Organisationen können aber oft größeren Druck auf menschenrechtsverletzende Mitgliedsstaaten ausüben als die UNO.
- **Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker (ACHMVR):** Verabschiedet durch die Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) im Juni 1982, in Kraft seit 1986. Die Afrikanische Charta formuliert auch die Rechte von Völkern, z.B. das Recht auf Entwicklung.
- **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR):** Verabschiedet durch die Generalversammlung der UNO am 10. Dezember 1948. Die Erklärung selbst hat keine Rechtsverbindlichkeit, gilt aber heute aufgrund ihrer universellen Anerkennung als Völker-Gewohnheitsrecht. Die AEMR wird nicht extra unterzeichnet, sondern ist Teil der UNO-„Verfassung“ und wird von allen UNO-Mitgliedsstaaten durch deren Beitritt zu den Vereinten Nationen (Österreich 1955) automatisch anerkannt.
- **Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe, in Kraft seit Februar 1989.** Durch die Konvention wurde ein Komitee unabhängiger ExpertInnen eingesetzt, das ermächtigt ist, an jedem Ort innerhalb der Vertragsstaaten, an dem Menschen durch eine öffentliche Behörde festgehalten werden, Inspektionen durchzuführen.
- **Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK):** Sie wurde 1950 von den Mitgliedern des Europarats in Anlehnung an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte unterzeichnet, um einen „Mindeststandard“ der Menschenrechte innerhalb Europas zu gewährleisten. Sie umfaßt vor allem Freiheitsrechte, Rechte auf körperliche Unversehrtheit, Schutz vor Diskriminierung. In Kraft seit 1953 (in Österreich seit 1958 Bestandteil der Bundesverfassung).
- **Europäische Sozialcharta:** Verabschiedet 1961, in Kraft seit 1965. Sie umfaßt Sozialgrundrechte wie z.B. das Recht auf Arbeit, Arbeitsschutz, Gewerkschaftsrecht, Tariffreiheit, Sozialversicherung für die Gesamtbevölkerung, Gleichstellungsprinzip, Kündigungsschutz, Recht auf Schutz vor Armut, Recht auf angemessene Wohnverhältnisse.
- **Genfer Flüchtlingskonvention (GFK):** Verabschiedet durch die Generalversammlung der UNO im Juli 1951, in Kraft seit 1954 (in Österreich seit 1955). Die GFK bietet bis heute die internationale Grundlage für den Schutz von Flüchtlingen.
- **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BPR) und Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSKR):** Verabschiedet von der Generalversammlung der UNO im Dezember 1966, in Kraft seit 1976 (in Österreich seit 1978). Diese beiden Konventionen bilden das Fundament des internationalen Menschenrechtsschutzes. Sie werden daher gemeinsam mit der AEMR als „Internationale Charta der Menschenrechte“ bezeichnet.
- **Übereinkommen gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe:** Verabschiedet durch die Generalversammlung der UNO am 10. Dezember 1984, in Kraft seit 1987 (in Österreich seit 1987). Alle Vertragsstaaten sind verpflichtet, umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung und zur Prävention von Folter zu ergreifen.
- **Übereinkommen über die Rechte des Kindes:** Verabschiedet durch die Generalversammlung der UNO im Dezember 1989, in Kraft seit 1990 (in Österreich seit 1992). Regelt detailliert die Rechte, den Anspruch auf besonderen Schutz und die besondere Fürsorge von und für Menschen bis zum Alter von 18 Jahren; beinhaltet unter anderem das Verbot von Kinderarbeit, Kinderhandel und sexueller Ausbeutung von Kindern und des Militärdienstes von Jugendlichen unter 15 Jahren. Die Kinderrechtskonvention wurde von 191 Staaten ratifiziert und genießt damit mit Abstand die weiteste Verbreitung aller Menschenrechtsverträge.
- **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau:** Verabschiedet durch die Generalversammlung der UNO im Dezember 1979, in Kraft seit 1981 (in Österreich seit 1982). Verpflichtet zur gesetzlichen Verankerung der völligen Gleichberechtigung von Mann und Frau und zu Maßnahmen, um jegliche Diskriminierung von Frauen im Bildungsbereich, im Berufsleben und in allen anderen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens sowie in Ehe- und Familienfragen zu beseitigen; verbietet den Frauenhandel und die Ausbeutung der Prostitution von Frauen. Besondere Berücksichtigung findet die Situation von Frauen in ländlichen Gebieten.

Die Zusammenstellung der wichtigsten Menschenrechtsdokumente basiert auf Unterlagen, die uns dankenswerterweise vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte zur Verfügung gestellt wurden.

Menschenrechtssituation in der Türkei vom Juni 1992 beispielsweise scheint in den Beratungen des Ministerkomitees, in dem zum fraglichen Zeitpunkt die Türkei den Vorsitz führte, kaum Berücksichtigung gefunden zu haben. Auch Resolutionen der Versammlung zu einzelnen Aspekten der Asylpolitik und -praxis in den EG-Mitgliedsstaaten stießen in der Vergangenheit auf wenig Resonanz. Das Ministerkomitee legt in dieser Hinsicht somit kein grundsätzlich anderes Verhalten an den Tag als der EG-Ministerrat, der gleichfalls Resolutionen und Initiativen des Europaparlaments in politisch brisanten Fragen weitgehend ignoriert.

Die Aktivitäten des Europarates auf zwei relativ neuen Feldern – der Bekämpfung der Folter und der Unterstützung der Staaten in Mittel- und Osteuropa beim Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen sowohl in der Verfassungs- und Gesetzgebung als auch in der Verwaltung – lassen Rückschlüsse auf die Funktionsfähigkeit und die Bedeutung des Europäischen Menschenrechtsschutzsystems in einem erweiterten Europa zu. /.../

Neben Institutionen wie der Menschenrechtskommission und dem Gerichtshof für Menschenrechte, deren Aufgabe in der Ahndung von Verstößen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention besteht, hat der Europarat weitere Mechanismen geschaffen, die der Prävention von Menschenrechtsverletzungen dienen. Einer dieser Mechanismen ist der Europäische Ausschuß zur Verhütung von Folter, der 1989 seine Tätigkeit aufgenommen hat. Die Ausschußmitglieder sind mit der Kompetenz ausgestattet, unverzüglich und nachdrücklich auf Vorwürfe über Folterungen und Mißhandlungen zu reagieren, indem sie vom betreffenden Staat Stellungnahmen anfordern, periodische Besuche an Haftorten durchführen und über die Ergebnisse ihrer Tatsachenfeststellungen vor Ort Berichte verfassen und publizieren. 1991 beispielsweise veröffentlichte der Ausschuß nach Besuchen in Dänemark, Großbritannien und Österreich Berichte über die von ihm gewonnenen Erkenntnisse, in zwei Fällen zusammen mit den Stellungnahmen der betreffenden Regierungen. Der Ausschuß hat sich innerhalb kurzer Zeit hohes Ansehen erworben, zum einen aufgrund der besonderen Sachkenntnisse seiner Mitglieder auf medizinischem, gerichtsmedizinischem und kriminologischem Gebiet, zum anderen aufgrund der unumstrittenen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die sein Vorgehen kennzeichnen. Ein Element der Arbeit des Ausschusses ist logischerweise die Tatsachenfeststellung und Überprüfung von Folter- und Mißhandlungsvorfällen, was insbesondere durch Ad-hoc-Inspektionen in Haftzentren und an anderen Orten wie etwa psychiatrischen Kliniken, Polizeistationen oder Hafteinrichtungen für ausländische Staatsangehörige geschieht – Orten also, an denen Personen durch eine öffentliche Behörde die Freiheit entzogen worden ist. Darüber hinaus kommt dem Ausschuß auch eine wichtige Präventivfunktion zu, da er erforderlichenfalls Verbesserungen der Haftbedingungen vorschlagen oder Empfehlungen in bezug auf den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, unterbreiten und auf diese Weise vorbeugend wirken kann, um Folterungen und Mißhandlungen zu verhindern. Der Ausschuß hat als Ergebnis seiner bisherigen Kontrollbesuche in einzelnen Vertragsstaaten der Europäischen Anti-Folter-Konvention bereits bestimmte Garantien und Mechanismen als unverzichtbar identifiziert, wenn Personen, die sich in Polizeihaft befinden, wirksam vor Mißhandlungen geschützt sein sollen. Dazu zählen die Rechte auf Kontaktaufnahme zu einem Rechtsanwalt und auf Zugang zu einem Arzt freier Wahl zwecks medizinischer Untersuchung, die Existenz eindeutiger Richtlinien, die bei Verhören strikt eingehalten werden müssen, und die Verankerung von Beschwerdemechanismen, die dem Anspruch der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gerecht werden. /.../

**Europäischer
Ausschuß zur
Verhütung
von Folter**

*Aus: Van der Klaauw, Johannes: Europa und die Menschenrechte.
In: Bielefeld, Heiner u.a. (Hg): Amnesty international,
Menschenrechte vor der Jahrtausendwende,
Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt/M. 1993, S. 114–117.*

DIE ROLLE VON NGOS ZUR VERBESSERUNG DES MENSCHENRECHTSSCHUTZES**MANFRED NOWAK**

In vielen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, humanitären, sozialen und kulturellen Lebens bilden nichtstaatliche Organisationen neben dem öffentlichen Sektor, den erwerbswirtschaftlichen Unternehmen und den Medien einen bedeutenden „informellen Sektor“. Das gilt für die Gewerkschaftspolitik und Entwicklungspolitik ebenso wie für die Frauenbewegung, die Friedensbewegung, den Umweltschutz oder den Menschenrechtsschutz. NGOs zeichnen sich dadurch aus, daß sie weitgehend unabhängig (nicht notwendigerweise finanziell) von staatlichen Machträgern sind und nicht auf Gewinn, sondern auf die Verwirklichung gesellschaftspolitisch relevanter Ziele hin orientiert sind. Um bei zwischenstaatlichen Organisationen wie dem Europarat oder den Vereinten Nationen mit beratendem Status anerkannt zu werden, müssen sie zusätzlich einen gewissen Grad der Internationalität aufweisen, also in mehreren Staaten aktiv sein. Gerade im Menschenrechtsbereich kommt jedoch neben den großen und bekannten internationalen NGOs wie Amnesty International, der Rot-Kreuz-Bewegung, der Internationalen Juristenkommission oder der Internationalen Liga für Menschenrechte auch den kleinen lokalen Menschenrechtsgruppen zunehmende Bedeutung für die konkrete Menschenrechtsarbeit vor Ort zu. /.../

Die wichtigste Funktion von NGOs ist Fact-finding und Informationsarbeit. Durch ihre Beratungs- und Unterstützungstätigkeit für Opfer von Menschenrechtsverletzungen haben lokale Menschenrechtsgruppen oder nationale Sektionen internationaler NGOs in der Regel die besten Primärinformationen über die konkrete Menschenrechtssituation in allen Staaten der Welt. Sobald sich der Verdacht grober und systematischer Menschenrechtsverletzungen in einem bestimmten Land erhärtet, senden internationale NGOs in der Regel früher als zwischenstaatliche Organisationen Untersuchungsmissionen dorthin und versuchen, durch verschiedene Methoden des Fact-finding (Gespräche mit Opfern, Angehörigen, Zeugen, staatlichen Stellen) ein objektives Bild der Vorfälle zu bekommen. Die bloße Veröffentlichung dieser Fact-finding-Berichte und ihre Verbreitung durch die Medien übt einen nicht zu unterschätzenden moralischen und politischen Druck auf die beschuldigte Regierung aus und führt nicht selten zu Verbesserungen wie der Freilassung politischer Gefangener, der Durchführung von Rechtsreformen oder zu entsprechenden Maßnahmen gegenüber den verantwortlichen Organen.

In der Regel reicht die bloße Informationsarbeit allerdings nicht aus, eine nachhaltige Änderung der Regierungspraxis zu bewirken. Im Gegenteil, die meisten Regierungen, die von NGOs systematischer Menschenrechtsverletzungen beschuldigt werden, reagieren durch die Diffamierung der betreffenden NGOs und versuchen, die Anschuldigungen als unzutreffend und überdies als unzulässige Einmischung in ihre innerstaatlichen Angelegenheiten abzutun. Es bedarf daher zusätzlicher Aktionen, dringender Appelle, medienwirksamer Menschenrechtstribunale, persönlicher Interventionen, Unterschriftenaktionen und sonstiger Formen des Lobbying, um den konkreten Forderungen nach einer Verbesserung der Menschenrechtssituation Nachdruck zu verschaffen.

Diesbezüglich kommt dem Zusammenwirken von NGOs und jenen zwischenstaatlichen Organisationen, die auf dem Gebiet des internationalen Menschenrechtsschutzes tätig sind (Vereinte Nationen und Sonderorganisationen, Europarat, KSZE, Organisation Amerikanischer Staaten, Organisation für Afrikanische Einheit), eine besondere praktische Bedeutung zu. Allerdings ist dieses Zusammenspiel eine äußerst komplexe und diplomatisch sensible Angelegenheit. Denn zwischenstaatliche Organisationen setzen sich aus Staaten zusammen, deren Regierungen schließlich die Hauptverantwortung für die systematischen Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt tragen. In der Praxis des zwischenstaatlichen Menschenrechtsschutzes hat sich ein komplexes System vielfältiger Organe und Verfahren mit einer starken Eigendynamik herausgebildet, bei dem die Interessengegensätze der verschiedenen Akteure (Regierungsdelegationen, Regierungsexperten, unabhängige Ex-

perten, internationale Beamte, Opfer von Menschenrechtsverletzungen und NGOs) aufeinanderprallen, kanalisiert werden und nicht selten einer mehr oder weniger konstruktiven Lösung zugeführt wurden. Den NGOs kommt dabei die Rolle zu, als „moralisches Gewissen“ der Weltgemeinschaft die Interessen der Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu lenken, die Regierungen an ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erinnern und die Durchführung der entsprechenden zwischenstaatlichen Verfahren des Menschenrechtsschutzes zu initiieren und zu überwachen. NGOs spielen eine entscheidende Rolle bei der Ausarbeitung neuer Konventionen und Verfahren, sie versorgen die entsprechenden Regierungs- und Expertenorgane mit den notwendigen Hintergrundinformationen zur rechtlichen und faktischen Situation der Menschenrechte in den zu behandelnden Staaten (z. B. im Staatenberichtsprüfungsverfahren vor Expertenorganen oder in den verschiedenen Untersuchungsverfahren durch die UNO-Menschenrechtskommission und ihre nachgeordneten Organe oder durch die Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission), und sie vertreten die Opfer von Menschenrechtsverletzungen in gerichtlichen oder quasi-gerichtlichen Beschwerdeverfahren. Viele dieser Verfahren, vor allem im Bereich der Vereinten Nationen, wären ohne die aktive Teilnahme von NGOs gar nicht mehr vorstellbar.

Allerdings ist die konkrete Einbindung von NGOs in die menschenrechtliche Arbeit zwischenstaatlicher Organisationen sehr unterschiedlich. Während die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen (v. a. die Internationale Arbeitsorganisation und UNESCO) den NGOs seit vielen Jahren eine entscheidende Mitwirkungsrolle in der Kodifikationsarbeit wie bei den verschiedenen Überwachungsverfahren zuerkennen, sind die Regionalorganisationen diesbezüglich zurückhaltender. Im Rahmen der Organisation Amerikanischer Staaten haben sich die NGOs zwar durch ständige Interaktion mit der Inter-Amerikanischen Menschenrechtskommission einen wachsenden Einfluß erkämpft, aber in den politischen Gremien spielen sie nur eine sehr bescheidene Rolle. Ähnliches gilt für die Organisation für Afrikanische Einheit, wo NGOs lediglich von der Afrikanischen Kommission der Rechte der Menschen und Völker als Beobachter zugelassen werden. Interessanterweise waren die europäischen Organisationen den NGOs gegenüber bisher am wenigsten offen. Die KSZE verstand sich bis vor einem Jahr als ausschließliche Konferenz von Regierungsdelegierten, zu denen NGOs nur durch inoffizielles Lobbying Zugang hatten. Lediglich beim Folgetreffen in Helsinki im Frühjahr 1992 wurde ihnen erstmals ein offizielles Teilnahmerecht eingeräumt. Der Europarat gewährt zwar internationalen NGOs beratenden Status, bei der konkreten Ausarbeitung und Durchsetzung menschenrechtlicher Konventionen, die meist hinter verschlossenen Türen stattfinden und von einem geradezu unverständlichen Ausmaß an Geheimnistuerei geprägt sind, vertraut die Gemeinschaft der demokratischen Staaten Europas jedoch weiterhin mehr der Weisheit von Regierungsexperten, unabhängigen Experten und Richtern als den Erfahrungen nicht-staatlicher Organisationen. Ähnliches gilt für die Europäischen Gemeinschaften, die lediglich NGOs im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit einen offiziellen Status einräumen. Menschenrechtsorganisationen können zwar an den öffentlichen Sitzungen des Europäischen Parlaments teilnehmen, aber die für Menschenrechtsfragen wichtigen Entscheidungen (etwa im Bereich des Asyl- und Flüchtlingsrechts) finden hinter verschlossenen Türen statt.

Aus: Nowak, Manfred: Die Rolle von NGOs zur Verbesserung des Menschenrechtsschutzes. In: Neisser, Heinrich (Hg.): Menschenrechte als politischer Auftrag, Verlag Medien und Recht, Wien 1993, S. 274–278.

- 1948** 10. Dezember:
Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ wird von der Generalversammlung der UNO verabschiedet.
- 1950** 4. November:
Die „Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ (EMRK) wird vom Europarat verabschiedet, tritt 1953 in Kraft (in Österreich 1958).
- 1951** Juli:
Die Genfer Flüchtlingskonvention wird von der Generalversammlung der UNO verabschiedet, tritt 1954 in Kraft (in Österreich 1955).
- 1954** Schaffung der Europäischen Kommission für Menschenrechte.
- 1955** Beitritt Österreichs zur UNO.
- 1956** Beitritt Österreichs zum Europarat.
- 1959** Einrichtung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.
- 1961** 18. Oktober:
Die „Europäische Sozialcharta“ wird vom Europarat verabschiedet. Tritt 1965 in Kraft.
- 1966** 19. Dezember:
Der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ und der „Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ werden von der UNO verabschiedet. Sie treten 1976 in Kraft (in Österreich am 10. Dezember 1978).
- 1968** Die erste Welt-Menschenrechtskonferenz findet in Teheran statt.
- 1969** November:
Die „Amerikanische Menschenrechtskonvention“ (AMRK) wird von der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) verabschiedet, tritt 1978 in Kraft.
- 1975** 1. August:
Gründung der KSZE, Schlußakte von Helsinki.
- 1979** Dezember:
Das „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ wird von der Generalversammlung der UNO verabschiedet, tritt 1981 in Kraft (in Österreich 1982).
- 1982** Juni:
Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (AChMVR) wird von der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) verabschiedet, tritt 1986 in Kraft.
- 1984** 10. Dezember:
Das „Übereinkommen gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ wird von der Generalversammlung der UNO verabschiedet, tritt 1987 in Kraft (in Österreich 1987).
- 1989** Dezember:
Das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ wird von der Generalversammlung der UNO verabschiedet, tritt 1990 in Kraft (in Österreich 1992).
- 1990** September:
Auf dem UN-Weltgipfel für Kinder in New York werden eine Deklaration und ein Aktionsplan zum Überleben, zum Schutz und zur Entwicklung von Kindern in den 90er Jahren verabschiedet.
- 1992** Juni:
Die UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro verabschiedet u.a. eine Klimakonvention.
- 1993** Juni:
Die zweite Welt-Menschenrechtskonferenz findet in Wien statt.
Dezember:
In der Folge der Welt-Menschenrechtskonferenz beschließt die Generalversammlung der UNO das Mandat des neugeschaffenen Hochkommissars für Menschenrechte, der 1994 zu arbeiten beginnt.
- 1994** September:
Die UN-Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung in Kairo verabschiedet ein Aktionsprogramm, das in den kommenden 20 Jahren eine Begrenzung des Bevölkerungswachstums ohne staatlichen Zwang sicherstellen soll.
- 1995** März:
Der UN-Weltgipfel für soziale Entwicklung in Kopenhagen verabschiedet ein Aktionsprogramm für eine „Strategie gegen Armut, Arbeitslosigkeit und soziale Ausgrenzung“.
September:
Die Vierte Welt-Frauenkonferenz in Peking verabschiedet die Pekinger Erklärung: „Aktion für Gleichheit, Entwicklung und Frieden“.
- 1996** Juni:
Die UN-Konferenz über menschenwürdiges Wohnen in Istanbul beschließt eine Überarbeitung der Strategien für Wohnen bis zum Jahr 2000.

Deklaration: Eine Deklaration ist rechtlich nicht bindend. Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der UNO von 1948 wird aber inzwischen als Gewohnheitsrecht anerkannt. Jeder der UNO beitretende Staat anerkennt damit automatisch auch die Deklaration.

Europarat: Internationale zwischenstaatliche Organisation, gegründet am 10. Mai 1949, zum Schutz der Menschenrechte und der Demokratie, zur Förderung einer gemeinsamen kulturellen Identität der europäischen Länder und zur staatenübergreifenden Lösung gesellschaftlicher Probleme in speziellen Programmen. Der Europarat umfaßt inzwischen nach der Aufnahme zahlreicher mittel- und osteuropäischer Staaten 40 Mitgliedstaaten.

Europäische Kommission für Menschenrechte: Internationales Kontrollorgan, das Individual- und Staatenbeschwerden gegen einzelne Mitgliedstaaten untersucht. Die Kommission kann zu einem konkreten Fall Stellung nehmen, aber keine Sanktionen ergreifen.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Kann in Fragen der Menschenrechtsverletzung Recht sprechen. Kontrolliert über den Rechtsweg als letzte Instanz die Einhaltung der EMRK.

IGO: Inter-governmental organization (zwischenstaatliche Organisation) wie z.B. der Europarat und die UNO.

Konvention: Im Unterschied zur Deklaration ist eine Konvention für die Unterzeichnenden rechtlich bindend. Dabei ist allerdings zwischen Verabschiedung einer Konvention und deren Ratifizierung (Genehmigung einer völkerrechtlichen Vereinbarung durch die gesetzgebende Körperschaft) zu unterscheiden.

NGO: Non-governmental organization (nichtstaatliche Organisation) wie z.B. amnesty international, Greenpeace etc.

OSZE: Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (früher Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa – KSZE): Wurde am 1. August 1975 mit der Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki gegründet. Die Schlußakte enthält Prinzipien zur Regelung des Zusammenlebens, u.a. Gewaltverzicht, Unverletzlichkeit der Grenzen, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

ai-Jahresbericht 1997, Frankfurt/M.

(Fischer Taschenbuch Verlag) 1997

Die jährlich erscheinenden amnesty international-Berichte dokumentieren die Menschenrechtssituation in mehr als 200 Ländern (u.a. Österreich). Vorangestellt ist ein allgemeiner Teil über Flüchtlingspolitik, Todesstrafe, ai-Aktionen und internationale Institutionen wie die UN-Menschenrechtskommission und den Hohen Kommissar für Menschenrechte.

Baadte, Günter, Rauscher, Anton (Hg.): Minderheiten, Migration und Menschenrechte, Graz/Wien/Köln (Styria Verlag) 1995

Basierend auf den Referaten eines Symposiums der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle 1993 in Augsburg beschäftigt sich der Sammelband mit den wirtschaftlichen und sozialen Ursachen des Weltflüchtlingsproblems, den Folgeproblemen der Migration, den Aufgaben der Integrationspolitik und Fragen des Minderheitenschutzes.

Bungarten, Pia, Koczy, Ute (Hg.): Handbuch der Menschenrechtsarbeit (Dietz Verlag) Bonn 1996

Das Handbuch bietet praxisnahe Informationen über die Menschenrechtsarbeit staatlicher Institutionen (der Bundesrepublik Deutschland), zwischenstaatlicher (z.B. Europarat, OSZE) und nichtstaatlicher Organisationen (z.B. amnesty international). Außerdem informiert es über den Zugang zu Computernetzwerken, die sich mit der Menschenrechtsthematik befassen (mit Auflistung der jeweiligen AnsprechpartnerInnen und Adressen).

Menschenrechte. Fragen und Antworten, hg. v. den UNESCO-Kommissionen Österreichs, Deutschlands und der Schweiz, Wien (Löcker Verlag), Februar 1998

Der Band enthält kurze Erläuterungen zu jedem einzelnen Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Nowak, Manfred: Menschenrechte und Neoliberalismus im Zeitalter der Globalisierung. In:

International. Die Zeitschrift für Internationale Politik, Wien, Heft 1 (1998)

Der Artikel nimmt kritisch Stellung zur aktuellen Debatte über eine „Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten“, die vom Inter-Action Council (das sich mehrheitlich aus ehemaligen Staatschefs zusammensetzt) der UNO zur Verabschiedung vorgeschlagen wird. Siehe dazu auch die Artikelserie in der Wochenzeitung „Die Zeit“ vom Oktober 1997, Nr. 41–45 (1997).